

HAUSORDNUNG

1. Geltungsbereich

Das Messegelände ist Privatgelände. Die Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Messegelände der Messe Berlin einschließlich aller Messehallen, Gebäude, Zuwege sowie Außen-, Frei- und Parkflächen. Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen. Sie gilt nicht für die Beschäftigten der Unternehmensgruppe Messe Berlin.

Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung, zu einem Hausverbot, Strafverfolgung und/oder Schadenersatzforderung führen.

2. Aufenthalt

- 2.1. Der Zugang und Aufenthalt wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte, einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung oder einer sonstigen Einlassberechtigung gewährt. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Einlassberechtigung bestimmten Zeiten, Gebäude und Zwecke gestattet. Die Einlassberechtigung ist bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und auf Verlangen dem Ordnungspersonal vorzuzeigen.
- 2.2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das Messegelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson gemäß JuSchG betreten. Der Aufenthalt in Auf- und Abbaubereichen ist nur für Aufbaupersonal und Mitarbeiter der Messe Berlin sowie deren Beauftragten gestattet. Minderjährigen ist der Aufenthalt in Auf- und Abbaubereichen grundsätzlich untersagt.
- 2.3. Beim Verlassen des Geländes verlieren die Eintrittskarten zum einmaligen Eintritt ihre Gültigkeit.
- 2.4. Nach Veranstaltungsende haben Besucher das Messegelände unverzüglich zu verlassen.
- 2.5. Für den Zutritt von betriebsfremden Personen zu den Verwaltungsbereichen, technischen Betriebsräumen aller Art ist eine Genehmigung der Messe Berlin Voraussetzung.

3. Verweigerung des Zutritts

Besucher, die

- die Anordnungen des Ordnungspersonals nicht befolgen,
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- bei denen ein Hausverbot vorliegt,
- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,

wird der Zutritt verweigert, ohne daß der Eintrittskartenwert erstattet wird.

4. Sicherheit

- 4.1. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
- 4.2. Das Messegelände ist aus Sicherheitsgründen in Teilbereichen zur Wahrnehmung des Hausrechts videoüberwacht. Diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.
- 4.3. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, fliegenden Bauten und Freiflächen und deren Räumung von der Messe Berlin angeordnet werden. Alle Personen, die sich im betreffenden Bereich aufhalten, haben den entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung den betroffenen Bereich sofort zu verlassen.
- 4.4. Bei Veranstaltungen können Taschen, mitgeführte Behältnisse, Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin überprüft werden.
- 4.5. Bei bestimmten Veranstaltungen kann die Mitnahme von größeren Taschen (nach Festlegung) und Behältnissen untersagt werden.

4.6. Das Mitführen folgender Gegenstände ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der Messe Berlin ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschoss eingesetzt werden können,
- Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Sprengstoffe,
- unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Drogen.

4.7. Die Messe Berlin behält sich vor, Laderäume von Kraftfahrzeugen bei der Ein- bzw. Ausfahrt auf den Inhalt zu überprüfen.

5. Allgemeine Verhaltensregeln

- 5.1. Die Einrichtungen des Messegeländes sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- 5.2. Jede Person hat sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar belästigt wird.
- 5.3. Jegliche Verunreinigung und Verschmutzung der Einrichtungen auf dem Messegelände ist untersagt.
- 5.4. Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den bereitstehenden Behältern zu entsorgen.

6. Verkehrsordnung

- 6.1. Auf dem Messegelände gelten die Bestimmungen der StVO. Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten.
- 6.2. Das Befahren des Messegeländes mit Kfz ist ausschließlich mit einer erteilten Einfahrerlaubnis gestattet.
- 6.3. Gekennzeichnete Flächen, wie Feuerwehrflächen sowie Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

7. Verbote

- 7.1. Die Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten, ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Messe Berlin untersagt.
- 7.2. Das Befahren des Messegeländes mit Rollschuhen, Inlineskater, Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern, Segways und ähnlichen Fahrhilfen ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Messe Berlin untersagt.
- 7.3. Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde, ist untersagt. Für Ausstellungstiere für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.
- 7.4. Auf dem Messegelände ist das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Aufklebern und Plakaten sowie Nutzung von Werbeträgern ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Messe Berlin untersagt. Für Aussteller gilt eine gesonderte Regelung.
- 7.5. Auf dem Messegelände besteht ein grundsätzliches Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen.

8. Recht am eigenen Bild

Auf die Fertigung von Fotografien, Film-, Video und Tonaufnahmen durch die Messe Berlin oder beauftragte Dritte zum Zweck der Berichterstattung, Werbung und Dokumentation wird hingewiesen. Besucher und sonstige Personen dürfen solche Aufnahmen nicht verhindern, behindern oder erschweren. Mit Betreten des Messegeländes wird in derartige Fotografien und Aufnahmen sowie deren Veröffentlichung eingewilligt.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1. Der Aufenthalt auf dem Messegelände erfolgt auf eigene Gefahr.
- 9.2. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Gesundheitsschäden. Die Messe Berlin haftet für Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

Version: Januar 2016